



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

10. Dezember 2013

Nr. 2013-767 R-362-13 Interpellation Alois Arnold (1981), Bürglen, zu Vertretung der kantonalen Standesinitiativen vor dem Bundesparlament in Bern; Antwort des Regierungsrats

### I. Ausgangslage

Am 23. Oktober 2013 reichte Landrat Alois Arnold (1981), Bürglen, eine Interpellation zur Vertretung der kantonalen Standesinitiativen vor dem Bundesparlament in Bern ein. Darin bezieht er sich auf die Urner Standesinitiative zur Anpassung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und die Anhörung vom 12. November 2013 vor der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S), zu der auf Vorschlag des Regierungsrats die federführenden Landräte delegiert wurden. Der Regierungsrat habe den Verzicht auf eine Teilnahme damit begründet, dass die Motion für die Standesinitiative zur massvollen Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes entgegen seiner Empfehlung überwiesen wurde, was die Glaubwürdigkeit einer regierungsrätlichen Delegation in Frage stelle. Zudem sei er wegen der wöchentlichen Regierungsratssitzung bereits anderweitig belegt. Der Interpellant stellt dem Regierungsrat vier Fragen.

### II. Vorbemerkung

#### 1. Allgemeines

Laut Bundesverfassung (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten (Art. 160 Abs. 1 BV). Nach Artikel 93 Buchstabe c der Kantonsverfassung (RB 1.1101) "übt der Landrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus".<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Daneben kann die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund nach Artikel 27 Absatz 2 Kantonsverfassung auch über das Instrument der kantonalen Volksinitiative verlangt werden.

Da die Kantonsverfassung dem Landrat das Mitwirkungsrecht nach Artikel 160 Bundesverfassung überträgt, ist der Landrat zuständig, parlamentarische Standesinitiativen anzustossen, sie zu beschliessen und sie der Schweizerischen Bundesversammlung einzureichen. Die Eingabe samt Unterzeichnung des Beschlusses und des Begleitschreibens an die Bundesversammlung erfolgt in diesem Fall nach Urner Recht (vgl. Art. 19 Bst. i Geschäftsordnung des Landrats [GO; RB 2.3121]) und Praxis durch das Landratspräsidium und das Ratssekretariat (und nicht etwa durch den Landammann und den Kanzleidirektor). Der Schriftverkehr verläuft in der Regel ebenfalls direkt und unmittelbar auf Parlamentsebene zwischen dem Landrat und dem Bundesparlament bzw. via deren Sekretariate.

Das bundesstaatliche Mitwirkungsrecht für Standesinitiativen umfasst auch das Recht, die Initiativen vor den Kommissionen zu vertreten. Denn die Anhörung durch die parlamentarischen Kommissionen bildet Bestandteil des bundesstaatlichen Mitwirkungsrechts (vgl. Art. 160 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 116 Abs. 4 Parlamentsgesetz [ParlG; SR 171.10]). Da Artikel 93 Buchstabe c Kantonsverfassung diesbezüglich keinen Vorbehalt enthält, steht auch die Ausübung dieses Rechts bei parlamentarischen Initiativen dem Landrat zu.<sup>2</sup> Dabei ist es grundsätzlich Sache der Ratsleitung, die Delegation für Anhörungen in Bern im Rahmen ihrer Koordinations- und Leitungsaufgabe (Art. 25 GO) zu bezeichnen. Nach Urner Praxis sprechen sich Ratsleitung und Regierungsrat bei Standesinitiativen aus dem Parlament jeweils miteinander ab, um die Delegation für die Anhörung nach Bern zu bestimmen.<sup>3</sup>

## **2. Besonderheit und Grenzen im vorliegenden Fall**

Die Besonderheit bei der Standesinitiative zur Anpassung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes besteht bzw. bestand darin, dass diese Initiative nicht - wie sonst üblich - vom Landrat direkt zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet wurde. Die Initiative wurde über eine Motion initiiert. Konkret "forderte" die Motion Alois Arnold (1965) für eine Standesinitiative zur massvollen Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 4. April 2012 den Regierungsrat auf, von Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gebrauch zu machen und den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen.

---

<sup>2</sup> Die Anhörung durch die parlamentarischen Kommissionen bildet Bestandteil des bundesstaatlichen Mitwirkungsrechts (vgl. Art. 160 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 116 Abs. 4 Parlamentsgesetz [ParlG; SR 171.10]).

<sup>3</sup> Standesinitiativen, die auf einer Volksinitiative beruhen, werden demgegenüber vom Regierungsrat vor den Parlamentskommissionen des National- bzw. Ständerats vertreten.

Mit der Erheblicherklärung der Motion am 14. November 2012 beauftragte und ermächtigte der Landrat den Regierungsrat, den eidgenössischen Räten die Standesinitiative im Namen des Landrats mit der vorgegebenen Zielsetzung einzureichen. Abgesehen davon blieben die Mitwirkungsrechte unverändert beim Landrat.

Am 14. Dezember 2012 reichte der Regierungsrat die Standesinitiative namens und im Auftrag des Landrats dem Bundesparlament ein. Aufgrund dieser Konstellation wandte sich der Sekretär der UREK-S in der Folge mit der Anfrage betreffend die Delegation für die Anhörung an den Regierungsrat und nicht (direkt) an den Landrat bzw. die Ratsleitung.

### **III. Zu den gestellten Fragen**

#### *1. Wie hoch gewichtet der Regierungsrat eine Anhörung zu einer Standesinitiative?*

Die Anhörung zu einer Standesinitiative bildet Gegenstand des sogenannten Vorprüfungsverfahrens. In diesem Verfahren prüfen zunächst die zuständigen Parlamentskommissionen des National- bzw. Ständerats, ob einer Initiative Folge zu geben ist. Geprüft wird konkret, ob ein Regelungsbedarf besteht und ob das Vorgehen auf dem Weg der Standesinitiative zweckmässig ist (Art. 110 ParlG). Wird einer Initiative Folge gegeben, so arbeitet die zuständige Kommission eine Vorlage aus und unterbreitet diese dem Plenum.

Die Anhörung dient der Meinungsbildung in den Kommissionen. Sie gibt den Kantonen Gelegenheit, ihre Begehren und Argumente vorzutragen, um Verständnis zu werben und die Kommissionsmitglieder zu überzeugen. Die Anhörung der Delegation des betreffenden Kantons kann somit auch nach Auffassung des Regierungsrats durchaus eine gewisse Wirkung erzielen und den Entscheid der Kommission positiv beeinflussen. Je überzeugender und engagierter die Anhörung des betreffenden Kantons ausfällt, desto besser sind die Chancen, dass die Standesinitiative in der nationalen Politik überhaupt auf Gehör stösst. Der Regierungsrat gewichtet deshalb eine Anhörung zu einer Standesinitiative als bedeutend.

#### *2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es bei derartigen Parlamentsentscheiden in erster Linie Aufgaben der Regierung sein muss, diese auch gegenüber Bern zu vertreten?*

Dem Landrat kommen bei parlamentarischen Standesinitiativen wie erwähnt die verfassungsmässigen Rechte und die Verantwortung zur bundesstaatlichen Mitwirkung zu, womit auch die Mitwirkungsaufgaben im Rahmen von Anhörungen in den Kommissionen erfasst werden. Zwar hat der Regierungsrat nach Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a KV den

Kanton nach innen und aussen zu vertreten, doch umfasst diese Vertretungsvollmacht nicht das Recht, in Angelegenheiten des Landrats für diesen zu handeln. Es ist zwar richtig, dass der Regierungsrat in Absprache mit der Ratsleitung an solchen Anhörungen in der Regel teilnimmt. Das entspricht der Usanz im Kanton Uri.<sup>4</sup> Doch anders als bei Standesinitiativen, die auf einer Volksinitiative beruhen, besteht bei parlamentarischen Standesinitiativen für eine Teilnahme weder ein Recht noch eine Verpflichtung des Regierungsrats.

3. *Wie oft kam es in den letzten zehn Jahren vor, dass nicht der Regierungsrat die Urner Standesinitiative in Bern vertreten hat, sondern andere im entsprechenden Thema federführende Persönlichkeiten?*

In den letzten zehn Jahren hat der Kanton Uri drei Standesinitiativen nach Bern geschickt, nämlich eine Standesinitiative gegen 60-Tönnner-Lastwagen (2007), eine Standesinitiative zur rascheren Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene (2009) und die Standesinitiative zur massvollen Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes (2013). Sie alle wurden vom Landrat angestossen. Bei den beiden verkehrspolitischen Standesinitiativen nahm der Regierungsrat jeweils in Absprache mit der Ratsleitung an der Anhörung teil.

4. *Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft bei weiteren Anhörungen zu Standesinitiativen vorzugehen? Bestehen dazu Rechtserlasse oder müssten dazu allenfalls Anpassungen vorgenommen werden?*

Die Urner Praxis hat sich bewährt. Der Regierungsrat will daran festhalten. Verfahrensregeln bestehen zwar keine dazu, aber die allgemeinen Regeln erscheinen ausreichend.

Falls der Landrat das möchte, könnte er seine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnungen anderer Kantonsparlamente um eine Bestimmung ergänzen, die die Bezeichnung der Delegation ausdrücklich regelt. So hält etwa das Geschäftsreglement des Kantonsrats St. Gallen in Artikel 7 Buchstabe c<sup>ter</sup> fest, dass "das Präsidium bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte bezeichnet". In Anlehnung an die Urner Praxis wäre dabei vorzusehen, dass die "Ratsleitung die Vertretung in Absprache mit dem Regierungsrat bezeichnet".

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Personal und Landammannamt.

---

<sup>4</sup> Anders etwa im Kanton Aargau, wo Initiativen aus dem Grossen Rat in aller Regel von Parlamentsvertretern ohne Regierungsmitglieder in Bern erläutert werden.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by 'B' and 'C' with a horizontal line extending to the right.